

Auflagen und Sicherheitsbestimmungen für die Teilnehmer des Allersberger Faschingszuges am Sonntag, den 03. März 2019

1. Verantwortliche Person – Fahrer – Geschwindigkeit

- 1.1 Für jede am Faschingszug teilnehmende Gruppe ist eine **verantwortliche volljährige Aufsichtsperson** zu bestimmen. Deren Name, Anschrift und telefonische Erreichbarkeit (Handy) sind dem Veranstalter bei der Anmeldung zur Teilnahme am Faschingszug mitzuteilen. Die verantwortliche Person wird für die Gruppe bzw. den Wagen in Verantwortung genommen, wenn Verstöße gegen die Auflagen oder die gesetzlichen Vorschriften festgestellt werden.
- 1.2 Die Führer der eingesetzten Fahrzeuge müssen im Besitz einer entsprechenden **gültigen Fahrerlaubnis** sein. Das Mindestalter für die Fahrzeugführer beträgt 18 Jahre. Auch für den Faschingszug, sowie für die An- und Abfahrt gilt die gesetzliche Alkoholgrenze (absolutes Alkoholverbot für sog. Fahranfänger).
- 1.3 Für die An- und Abfahrt gilt eine Geschwindigkeitsgrenze von **25 km/h**, für den Zug selbst gilt **Schrittgeschwindigkeit**.

2. Zulassungsvoraussetzungen für Fahrzeuge - Versicherung

- 2.1 Alle Motorfahrzeuge (PKW, LKW, Stock-Car, Schlepper mit Anhänger, Motorräder) müssen für den öffentlichen Straßenverkehr zugelassen sein.
- 2.2 Die Benutzung von **roten Kennzeichen** oder **Kurzzeitkennzeichen** ist nicht erlaubt. Die amtlichen Kennzeichen müssen sichtbar sein.
- 2.3 Alle Fahrzeuge müssen faschingsmäßig hergerichtet (geschmückt) sein. Aufbauten, welche die Sicht des Fahrers behindern oder die Lenkung beeinträchtigen sind nicht zulässig.
- 2.4 Für jedes eingesetzte Fahrzeug (auch Anhänger) muss eine **Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung** bestehen, die Schäden im Zusammenhang mit dem Faschingszug abdeckt.

3. Personenbeförderung

- 3.1 Während der **An- und Abfahrt** ist es **nicht** gestattet, **Personen** auf dem Anhänger bzw. der Ladefläche zu befördern.
- 3.2 Die **Höchstzahl** der auf jedem Fahrzeug zu befördernden Personen ist unter Beachtung des zulässigen Gesamtgewichts des Fahrzeuges festzulegen (Gewicht der Aufbauten und der Personen beachten).
- 3.3 In den Zugmaschinen dürfen nur die für den Fahrzeugführer und Beifahrer vorgesehenen Plätze belegt werden. Auf Fahrzeugdächern, Kotflügeln, Trittbrettern usw. sowie auf Zugverbindungen dürfen sich keine weiteren Personen aufhalten.
- 3.4 Anhänger, auf denen Personen befördert werden, müssen mit ebenen, rutschfesten und sicheren Steh- bzw. Sitzflächen, Haltevorrichtungen, Geländer bzw. Brüstungen und Ein- bzw. Ausstiegen ausgerüstet sein. Ein- und Ausstieg am Anhänger dürfen sich nur seitlich oder hinten befinden. Kleinkinder benötigen eine Aufsichtsperson.
- 3.5 Geländer und Brüstungen müssen fest mit dem Anhänger verbunden sein. Beim Mitführen stehender Personen ist eine Mindesthöhe der Brüstung von 1 m einzuhalten. Beim Mitführen von sitzenden Personen ist eine Mindesthöhe von 80 cm ausreichend.

4. Begleitpersonen für Fahrzeuge

- 4.1 Fahrzeuge müssen je nach Größe durch mindestens **2 erwachsene Personen** begleitet werden, deren Aufgaben darin bestehen, dass
 - Zuschauer (vor allem **Kinder**) von Fahrzeugen ferngehalten werden,
 - das Sitzen von Personen auf Stoßstangen, Anhängervorrichtungen und an Bordwänden zu untersagen,
 - das Auf- und Absteigen von Personen auf Fahrzeuge während der Fahrt zu unterbinden,
 - vor jedem neuen Anfahren sich zu überzeugen, dass dies ohne Gefahr für die Teilnehmer und Zuschauer erfolgen kann.
- 4.2 Die Ordner müssen als solche **erkennbar** sein. Alkoholisierte Personen dürfen die Funktion als Begleitperson nicht ausüben.

5. Alkohol

- 5.1 Für sämtliche Zugteilnehmer und Begleitpersonen gilt ausnahmslos während des gesamten Umzuges ein Verbot für den Genuss von **Branntwein** und **branntweinhaltigen Getränken** aller Art.
- 5.2 Das Mitführen, Aufnehmen sowie die Abgabe von verbotenen **alkoholischen Getränken** nach Ziff. 5.1 während des Umzuges ist untersagt.
- 5.3 Zugteilnehmer, die sich nicht an das Alkoholverbot halten, werden von der Teilnahme am Umzug **ausgeschlossen**.
- 5.4 Zugteilnehmer, bei denen vor Zugbeginn übermäßiger Alkoholkonsum festgestellt wird, werden ebenfalls von der Teilnahme am Faschingszug **ausgeschlossen**.

6. Lautsprecher – Verstärkeranlagen - Böller

- 6.1 Bei der Veranstaltung dürfen Megaphone und Lautsprecher eingesetzt werden. Die Lautstärke musikalischer Verstärkeranlagen auf Umzugswagen darf zu keiner **Beeinträchtigung** bzw. Belästigung anderer Zugteilnehmer, Fußgruppen oder der Zuschauer führen. Die Abstrahlrichtung von Lautsprechern ist grundsätzlich in das **Innere des Wagens** zu richten. Die Lautstärke von Anlagen auf einem Faschingswagen ist insgesamt so einzustellen, dass die Musik nicht über die nächsten Wagen hinaus wahrgenommen werden kann.
- 6.2 Die Verwendung von Böllerkanonen (auch z.B. mit Gas/Sauerstoffgemisch) ist verboten.

7. Werfen von Gegenständen - Müllentsorgung

- 7.1 Das Auswerfen von Gegenständen, die Verletzungen der Zuschauer verursachen können (wie Flaschen oder andere schwere Gegenstände) sowie das Abfeuern von Feuerwerkskörpern ist **ausnahmslos verboten**.
- 7.2 Mit Rücksicht auf die Anlieger der Umzugsstrecke sind Wurfmateriale wie Kunststoffkonfetti, Papierschnitzel oder Papierstreifen und Mehl **verboten**.
- 7.3 Für die Einhaltung dieser Auflage sind jeweils die Ordner mitverantwortlich, die das betreffende Fahrzeug bzw. den betreffenden Wagen begleiten. Werfen Sie z.B. Bonbons nie gezielt auf Personen oder Sachen (Leuchtschriften, Fenster und dgl.). Werfen Sie Bonbons seitlich vom Fahrzeug weg, damit bonbonsuchende Kinder nicht gefährdet werden.
- 7.4 Nicht erlaubt ist das Verschmutzen der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze durch weggeworfene Gegenstände aller Art. Flaschen, Kartons, Plastiktüten oder andere Verpackungsmaterialien müssen durch die Zugteilnehmer mit **nach Hause** genommen und dort entsorgt werden.

8. Sicherheits- und Ordnungskräfte

Den Weisungen der Polizeibeamten, des Ordnungsamtes, der Dienstleistenden der Freiwilligen Feuerwehren und der Ordnungskräfte ist unverzüglich Folge zu leisten.

9. Teilnehmernummer

Es werden nur solche Fahrzeuge und Gruppen zur Teilnahme zugelassen, die eine offizielle **Teilnehmernummer** haben. Die Zugnummer muss am **Samstag, den 02. März 2019 in der Zeit von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr** in der Baumschule Bittner, Allersberg, Rother Straße 31 abgeholt werden. Die ausgegebene Teilnehmernummer ist gut sichtbar mitzuführen bzw. vorne rechts oder links gut leserlich anzubringen.

10. Allgemein

Der Umzug ist zügig abzuwickeln; längere Stockungen im Verkehrsfluss sind zu vermeiden. Der Abstand zur Vordergruppe soll nach Möglichkeit vom Start bis zur Auflösung des Zuges gleich bleiben, damit der Zug nicht abreißt.

Die Teilnehmer verpflichten sich zur Einhaltung der vorgenannten Punkte. Bei Zuwiderhandlungen werden die Verursacher von der Teilnahme am Umzug ausgeschlossen und müssen für evtl. Kosten (z.B. Reinigungskosten) aufkommen.

Ordnungswidrigkeiten und Straftaten werden separat verfolgt. Der Markt Allersberg wird im Zusammenhang mit dem Faschingszug 2019 wieder eine Allgemeinverfügung erlassen.

Die Auflagen dienen der Sicherheit aller Zuschauer und Teilnehmer. Haben Sie bitte hierfür Verständnis. Verhalten Sie sich so, dass weder Sie noch Andere zu Schaden kommen.

Wir sind der Überzeugung, dass bei Berücksichtigung dieser Grundregeln eine unfallfreie und reibungslose Teilnahme am traditionellen Allersberger Faschingszug 2019 ermöglicht wird und wünschen allen Teilnehmern dabei viel Spaß und Vergnügen.

Allersberg, den 30. November 2018

Markt Allersberg




Daniel Horn dasch
1. Bürgermeister

Faschingskomitee Allersberg e.V.



Bastian Schöll
1. Vorsitzender

Polizeiinspektion Hilpoltstein



Siegfried Walbert
Erster Polizeihauptkommissar